

3065/AB XXI.GP

Eingelangt am: 14.01.2002

BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Die Abgeordneten Mag. Posen, Mag. Muttonen und Genossinnen haben am 21. November 2001 unter der Zahl 3095/J-NR/2001 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "die geplante Abschiebung von Herrn Charles Ofoedu" gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Das Aufenthaltsverbot wurde auf Grundlage der Bestimmungen des § 36 Abs.1 Z. 1 iVm Abs. 2 Z. 1 FrG mit einer Gültigkeitsdauer von 10 Jahren verhängt. Grundlage für diese Entscheidung bildet eine strafgerichtliche Verurteilung Herrn Ofoedus wegen des Verbrechens der Geldwäsche.

Zu den Fragen 2 und 3:

Herr Ofoedu wurde gemäß § 61 Abs.1 FrG zur Sicherung der Abschiebung infolge der Durchsetzbarkeit des unter Frage 1 angeführten Aufenthaltsverbotes in Schubhaft genommen.

Infolge des am 14. November 2001 eingebrochenen Asylantrages wurde Herr Ofoedu aus der Schubhaft entlassen, wobei anzumerken ist, dass diese Entscheidung die Rechtmäßigkeit der vor Einbringung des Asylantrages erfolgten Anhaltung unberührt lässt.

Zu Frage 4:

Die Einbringung einer Beschwerde bei einem der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts hat per se keinen Einfluss auf die Durchsetzbarkeit der damit bekämpften aufenthaltsbeendenden Maßnahme, da der Beschwerde keine ex-lege-aufschiebende Wirkung zukommt.

Die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts können jedoch die aufschiebende Wirkung über Antrag des Beschwerdeführers zuerkennen, wenn dem keine zwingenden öffentlichen Interessen entgegenstehen und nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug oder der Ausübung der mit Bescheid eingeräumten Berechtigung durch einen Dritten für den Beschwerdeführer ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

Im Falle der von Herrn Ofoedu am 31. Oktober 2001 eingebrachten Beschwerde beim VfGH ist anzumerken, dass der VfGH erst Ende November 2001, d. nach bereits erfolgter Entlassung aus der Schubhaft infolge des Asylantrages, die aufschiebende Wirkung gemäß § 85 Abs.2 VfGG zuerkannt hat.

Somit ändert auch die beim VfGH im Zuge der Sonderverwaltungsgerichtsbarkeit eingebrachte Beschwerde nichts an der ursprünglichen Rechtmäßigkeit der am 11. November 2001 erfolgten Festnahme.

Zu Frage 5:

Diese Frage kann derzeit nicht beantwortet werden, da bis dato weder über den Asylantrag entschieden noch über den Inhalt der beim Verfassungsgerichtshof eingebrachten Beschwerde abgesprochen wurde.

Sollten diese Verfahren aber keine Änderung der Rechtmäßigkeit des bestehenden Aufenthaltsverbotes nach sich ziehen, so wird dieses bei Vorliegen sämtlicher rechtlicher (Abschluss aller fremden- und asylrechtlichen Verfahren) und organisatorischer Voraussetzungen im Einklang mit den Bestimmungen des FrG durchgesetzt werden.

Zu Frage 6:

Eine Abschiebung während laufenden Asylverfahrens ist in Österreich von Gesetzes wegen unzulässig (§ 21 AsylG) und wird daher auch nicht durchgeführt. Dasselbe gilt auch für Verfahren gemäß § 75 FrG. Andere fremdenrechtliche Verfahren sind von diesem Sachverhalt nicht betroffen.

Durch administrative Maßnahmen ("Laufzettel") ist gewährleistet, dass selbst bei Zuständigkeit von mehreren Behörden alle beteiligten Stellen auf einen Blick die den Fremden betreffenden Verfahrensstände parat haben und ihre Entscheidung danach richten können.